|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **IBF**  **Universität Heidelberg** | **Standard Operating Procedure** | **Version: 1.00** |
| **SOP: Bedarfsgerechte Versuchstierzucht** | **Stand: 01/04/2022** |
|  | **Seiten: 2** |
| **Abteilung / Mitarbeiter: IBF** | **Autor: Becker** |

**Ziel: Bedarfsgerechte Labortierzucht zur Vermeidung von Überschusstieren**

**Gesetzlicher Hintergrund (§7 und §17 TierSchG in der geänderten Version vom 10.08.21):**

*§7 (1) Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen dem Schutz von Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden. Dazu sind*

*1. …*

*2. die Haltung, die Zucht und die Pflege derjenigen Tiere zu verbessern, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, damit diese Tiere nur in dem Umfang belastet werden, der für die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken unerlässlich ist.*

Bei der Zucht von Versuchstieren sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um die den Tieren zugefügten Schmerzen, Leiden und Schäden und die Zahl der verwendeten Tiere auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Daher ist insbesondere auf eine sorgfältige Zuchtpla­nung zu achten, um die Erzeugung von Tieren, die gezüchtet, aber nicht in Tierversuchsvorhaben eingesetzt werden, weitestgehen zu vermeiden. Somit sind auch bei der Zucht von Versuchstieren alle Maßnahmen zu ergreifen, um die den Tieren zugefügten Schmerzen, Leiden und Schäden und die Zahl der verwendeten Tiere auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Die Zucht von Tieren, die nicht in Tierversuchen verwendet werden, muss begründet und dokumentiert werden (Tierschutzbeauftragte). Züchtungen auf Vorrat oder auf Bestellung sind nicht erlaubt.

Überzählige Tiere, die nicht für die Zucht oder in Verfahren nach §4 (Tötungen) bzw. §7 (genehmigungspflichtige Tierversuche) verwendet werden können, dürfen nur unter Berücksichtigung der **SOP: Tötung aus vernünftigem Grund** eliminiert werden.

**A. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der bedarfsgerechten Versuchstierzucht:**

1. Es sind nur so viele Verpaarungen für die Zucht der Linie zu beauftragen, dass deren Nachkommen möglichst in entsprechend genehmigte Versuchsprojekte überführt, zu wissenschaftlichen Zwecken getötet bzw. als zukünftige Zuchttiere eingesetzt werden können.

2. „Erhaltungszuchten“ müssen gut begründet werden und sind auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Bei Erhaltungszuchten über eine Zeitspanne von 6 Monaten muss dargelegt werden, warum eine Krykonservierung nicht möglich ist.

3. In regelmäßigen Abständen (mind. 1X/Jahr) erfolgt eine Sichtung der Linien durch die zuständige Tierschutzbeauftragte hinsichtlich der Effizienz der Verwendung unter Einbeziehung des Eigentümers der Linie.

4. Im Falle von „überzähligen“ Tieren, die z.B. aufgrund des falschen Genotyps oder Geschlechts nicht für Versuche verwendet werden können, ist nach Vorgaben der **SOP: Tötung aus vernünftigem Grund** zu verfahren.

**Verantwortlich für das tierschutzkonforme Züchten ist der Eigentümer der jeweiligen Linie.**

**B. Begründete Zweifel an der bedarfsgerechten Zucht treten unter anderem bei folgenden Kriterien auf:**

1. Tötung von ganzen Würfen.

2. Tötung aller Tiere ab einem bestimmten Alter.

3. Tötung einer großen Anzahl von Tieren einer bestimmten Linie.

4. Tötung von Tieren, die den für die Züchtung/Versuche gewünschten Genotyp tragen und wiederholt für Versuche nicht verwendet, sondern getötet werden.

Daraus resultierende Tötungen sind nicht tierschutzkonform.

**C. Bei Zweifeln an der bedarfsgerechten Zucht wird folgendermaßen vorgegangen:**

1. Der für den Raum zuständige Tierpfleger informiert seinen Obertierpfleger und die zuständige Tierschutzbeauftragte.

2. Die zuständige Tierschutzbeauftragte führt zeitnah ein Gespräch mit dem zuständigen Wissenschaftler, ggf. im Beisein des zuständigen Tierpflegers/Obertierpflegers.

3. Führt dieses Gespräch zu keiner Lösung, wird der Vorgang auf der nächsten Sitzung des Tierschutzausschusses der IBF erörtert. Hierzu kann der zuständige Wissenschaftler der Arbeitsgruppe eingeladen werden.

4. Kommt es zu keiner Lösung, wird die Universitätsleitung durch die IBF Leitung informiert.